Nr. 28e

Verordnung über die kantonale Einwohnerbefragung

vom 16. Juni 2009^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf die §§ 13 Absatz 1 und 17 des Statistikgesetzes vom 13. Februar 2006¹, auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1 Zweck und Bezeichnung der Befragung

- ¹ Der Kanton Luzern führt regelmässig eine Einwohnerbefragung durch. Diese gibt Auskunft über die Zufriedenheit der Luzerner Bevölkerung in verschiedenen Lebensbereichen, mit der kantonalen Politik und mit staatlichen Leistungen.
- ² Die Einwohnerbefragung dient den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern als Instrument zur Überprüfung der politischen Ziele und zur Formulierung von Massnahmen.

§ 2 Erhebungsgegenstand

- ¹ Folgende Merkmale werden bei den Befragten erhoben:
 - a. Einschätzungen und Beurteilungen zu verschiedenen Themen, wie Wohnort Kanton Luzern, Politik, Staat und Verwaltung, Sicherheit, Bildung, Kultur, Freizeit und Sport, Gesundheit, soziale Wohlfahrt, Verkehr, Umwelt und Raumordnung, Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern,
 - b. Nutzung und Beurteilung verschiedener Angebote und staatlicher Leistungen,
 - c. soziodemografische Merkmale zur Bestimmung der Lebenslage der Befragten: Nationalität, Alter, Geschlecht, Zivilstand, Wohnort, Haushaltgrösse, Erwerbsstatus, Arbeitsmarktstatus, Ausbildungsniveau.
- ² Zur Gewinnung zusätzlicher Analysemerkmale kann die zentrale Statistikstelle die Ergebnisse mit Daten der kantonalen Einwohnerplattform sowie des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters verknüpfen.

§ 3 Befragte

¹ Befragt wird eine repräsentative Stichprobe der in Privathaushaltungen lebenden Wohnbevölkerung ab 15 Jahren mit Hauptwohnsitz im Kanton Luzern.

³ Die Befragung findet mittels telefonischer Interviews statt.

² Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig.

^{*} G 2009 ...

¹ SRL Nr. 28a

§ 4 Erhebungsorgan

- ¹ Die zentrale Statistikstelle ist für die Koordination und die Durchführung der Einwohnerbefragung verantwortlich.
- ² Sie definiert die zu erhebende Stichprobe und die methodischen, technischen und inhaltlichen Spezifikationen der Befragungen.
- ³ Sie ist zuständig für die Ziehung der Stichprobe aus den Einwohnerregistern.
- ⁴ Sie legt in Zusammenarbeit mit den Departementen den Fragenkatalog fest.
- ⁵ Sie beauftragt für die Durchführung der telefonischen Befragung ein externes Befragungsinstitut.

§ 5 Periodizität und Erhebungszeitpunkt

Die Einwohnerbefragung findet alle zwei Jahre im vierten Quartal statt, erstmals im Jahr 2009.

§ 6 Auswertung und Veröffentlichung

Die zentrale Statistikstelle wertet die Einwohnerbefragung aus und veröffentlicht die Ergebnisse.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Markus Hodel